

7. Fassung des Infektionsschutzplans, Schuljahr 2021/2022 ab 11. Januar 2022

**Bitte entscheiden und handeln Sie umsichtig und unterlaufen Sie unsere Regelungen nicht.
Sollte Ihr Kind aus Quarantänegründen Schultage versäumen müssen,
werden wir gemeinsam eine tragbare Lösung finden.**

Grundlagen des Infektionsschutzes an Hamburger Schulen	<p>Der Infektionsschutz stützt sich neben dem inzwischen Selbstverständlichen wie AHA+L-Regeln auf folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle müssen in den Schulgebäuden medizinische Masken (mindestens OP-Masken) tragen. • Alle Schulbeschäftigten haben Impfangebote erhalten und in großem Umfang wahrgenommen. • Montags, mittwochs und freitags: Selbsttest • Für Schülerinnen und Schüler gilt die Testpflicht uneingeschränkt. • Dies gilt auch, wenn sie geimpft oder genesen sind. • Die Klassenräume, die nicht querlüften können, sind mit mobilen Luftfiltern ausgestattet worden. • Es bleibt bei der regelmäßigen Stoßlüftung.
Schulalltag	Umsetzung am LMG
Info	<ul style="list-style-type: none"> • Jeden Freitag wird eine neue Ausgabe von Lises Newsletter über iServ an alle Familien verschickt. Wenn Sie noch Fragen zu oder Schwierigkeiten mit der Anmeldung dort haben, melden Sie sich bitte mit einem kurzen Hinweis an unser Schulpostfach: lise-meitner-gymnasium@bsb.hamburg.de
2. Eltern-Info-Abend	<ul style="list-style-type: none"> • Findet am 11. Januar 2022 digital statt.
Tag der offenen Tür	<ul style="list-style-type: none"> • Entfällt 2022. Ab 12. Januar 2022 finden Sie kleine ‚Einblicke‘ auf unserer Homepage.
Informationen zu Abschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu den Rahmenbedingungen der Abschlussprüfungen erreichen die betroffenen Schülerinnen und Schüler zeitnah über die Abteilungsleitungen.

<p style="text-align: center;">3G</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle im hamburgischen Schulgesetz verankerten Schulveranstaltungen (Elternabende, Elternratsversammlungen, LEGs) gilt, wenn sie als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden sollen, die 3-G-Zugangsregel (geimpft, genesen, getestet)
<p style="text-align: center;">2G</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle nicht im hamburgischen Schulgesetz vorgeschriebenen Kontakte zu Eltern (z.B. Fensterkonzert, ...), anderen Sorgeberechtigten und weiteren schulfremden Personen gilt ein 2-G-Plus-Regel gemäß § 10j der Eindämmungsverordnung. • Für die 16- bis 17-Jährigen gilt die 2-G-Regel. • Das bedeutet für den schulischen Alltag der Jugendlichen grundsätzlich keine Veränderung. • Der Impfstatus hat für SuS keine Auswirkung auf das schulische Angebot oder auf die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen an der eigenen Schule. • Die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Schule, die unter die allgemeine 2-G-Regel fallen, ist für diese Jugendlichen nicht möglich. Dazu gehören beispielsweise Kino- oder Theaterbesuche, auch wenn sie im Rahmen des Unterrichts geplant sind.
<p style="text-align: center;">Öffentliche Verkehrsmittel für SuS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schülerinnen und Schüler in Hamburg nehmen in den Schulen verlässlich an den seriellen Testungen teil. • Vor diesem Hintergrund bleibt es bei der Regelung, dass SuS bei der Nutzung des HVV von der 3-G-Nachweispflicht befreit sind. • Sollte bei älteren Jugendlichen nicht klar erkennbar sein, ob es sich um Schülerinnen und Schüler handelt, kann als Nachweis für Kontrolleure in Bussen und Bahn beispielsweise ein Schülerausweis, eine Schülerfahrkarte oder eine anderweitige Schulbesuchsbestätigung der Schule genutzt werden.
<p>Infektionsfall</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Als nützlichen Link: https://www.hamburg.de/coronavirus/gesundheit/15567326/mein-kind-hat-corona-was-tun/ • Bitte beachten Sie dazu das Dokument der Behörde für Schule und Berufsbildung/ Sozialbehörde zu Quarantäneanordnungen auf unserer Homepage • Alle engen Kontaktpersonen eines/einer Infizierten sind bei der Omikronvariante quarantänepflichtig.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Quarantäne von Infizierten beträgt grundsätzlich 14 Tage und kann <u>nicht</u> verkürzt werden. • Das zuständige Gesundheitsamt teilt dies mit einer schriftlichen Anordnung mit. • Weitere Kontakte aus dem privaten Umfeld, also beispielsweise im Freundeskreis, Klassen, ... werden nicht mehr ermittelt, Quarantänen dort nicht mehr regelhaft angeordnet. • Wird ein Ausbruchsgeschehen festgestellt, kann das zuständige Gesundheitsamt abweichende Einzelfallentscheidungen treffen und ggf. Quarantänen für enge Kontaktpersonen ansetzen.
Vorzeitige Beendigung der Quarantäne	<ul style="list-style-type: none"> • Bitte beachten Sie dazu das Dokument der Behörde für Schule und Berufsbildung/ Sozialbehörde zu Quarantäneanordnungen auf unserer Homepage
Testen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttests ist für Schülerinnen und Schüler, die nicht geimpft oder genesen sind, verpflichtend. • Wir begrüßen es, wenn sich alle SuS regelmäßig testen. • Pro Woche werden drei Selbsttests (i.d.R. Montag, Mittwoch und Freitag) jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt. • Getestet wird Clinitest der Firma Siemens. Zeigen diese einen uneindeutigen oder positiven Befund, muss ein PCR-Test folgen. Nachttestungen mit einem weiteren Schnelltest entfallen • Die Testpflicht umfasst mindestens drei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. • Zu verwenden sind stets die von der FHH zur Verfügung gestellten Schnelltests, sofern nicht die Alternative nach § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wahrgenommen wird. • Testentnahme einzeln am geöffneten Fenster oder draußen. • Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen. • Auch geimpfte oder genesene Lehrkräfte sind gebeten, sich dreimal wöchentlich vor Dienstbeginn zu testen. • Lehrkräfte, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich an jedem Schultag vor Arbeitsbeginn testen. <p>Akzeptiert werden auch:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Antigen-Schnelltests gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum, die ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, das nicht älter als 24 Stunden ist
Nachweis über Selbsttest	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schülerinnen und Schüler haben im September ein Schreiben erhalten, das bestätigt, dass am LMG regelmäßig getestet wird.
Für alle gilt:	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzpflicht. • Jede Jahrgangsstufe gilt als ‚Kohorte‘, klassenübergreifende Kurse (Sprachen, Wahlpflichtunterricht) können stattfinden. • Alle 20 Minuten (Signal: Fahrradklingelton) muss in den Unterrichtsräumen, Büros, Lehrerzimmern, Mittagsoase, Mensa Stoßlüftungen stattfinden. • In der Hausaufgabenbetreuung werden die Jgst. 5 und 6 getrennt voneinander betreut. • Die Infektionsschutzregeln sind am LMG verbindlich und werden durchgesetzt. • Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreifen wir zu ihrer Durchsetzung Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch. • Husten- und Nies-Etikette gelten. • In allen Innenräumen gilt Maskenpflicht. Auch in den langen Mittagspausen, wenn sie im Haus verbracht werden. (Ausnahmen s.u.) • Auf dem Schulhof ist die Maskenpflicht aufgehoben. • Die Abstandsregel von 1,5 m gilt außerhalb des Unterrichtes immer. • Alle sind dazu angehalten, sich regelmäßig und gründlich die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. • Die Laufrichtungen in den Treppenhäusern müssen eingehalten werden. • In den Toilettenvorräumen dürfen sich maximal zwei Personen gleichzeitig aufhalten. • Die Toiletten werden zweimal täglich gereinigt. Seife, Handtuchpapier und Desinfektionsmittel werden aufgefüllt. • Umarmungen und Rangeleien gehen leider nicht ... ☹
Kontaktmanagement	<p>Es gilt das 2-G-Plus-Zugangsmodell gemäß § 10j der Eindämmungsverordnung.</p> <p>* Betroffen sind insbesondere Veranstaltungen in Schulen vor Publikum.</p> <p>* Vorzulegen sind damit:</p> <p>1. ein Nachweis über eine vollständige Impfung oder ein Genesenennachweis sowie</p>

	<p>2. zusätzlich ein Testnachweis oder ein Nachweis über eine Auffrischungsimpfung („Booster“).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Dokumentation der Anwesenheit in Klassenbüchern und Kursheften • Regelmäßige Dokumentation der Anwesenheit in der ganztägigen Betreuung • Übersicht über die Anwesenheit der Lehrkräfte und des nichtpädagogischen Personals • Dokumentation der Anwesenheit von Schulbegleitern • Dokumentation der Kontaktdaten von schulfremden Personen (werden nach 4 Woche vernichtet).
<p>Infektionsverdacht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wer Krankheitssymptome hat, die auf eine Infektion mit COVID19 hinweisen können, darf die Schule nicht betreten. Bitte auf das aktualisierte Symptom-Schema achten. (Link auf der Homepage) • Wenn bei einem Kind während der Unterrichtszeit Symptome auftreten, muss es sofort isoliert und umgehend von den Eltern abgeholt werden. • Eine Lehrkraft oder ein Mitglied des nichtpädagogischen Personals mit dem Verdacht auf eine Infektion muss das Schulgelände umgehend verlassen. • Es ist umgehend eine ärztliche Praxis aufzusuchen, damit ein PCR-Test durchgeführt werden kann. • Über die Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn sich jemand aus unserer Schule infiziert hat, entscheidet das Gesundheitsamt. • Bei COVID-19-Verdachtsfällen (z.B. durch einen positiven Schnelltest) oder bei bestätigten COVID-19- Infektionen informiert die Schulleitung umgehend die zuständigen Stellen
<p>Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen oder die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien, ist ab dem 18.10.2021 nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen möglich. • Schülerinnen und Schüler, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können auf Wunsch der Sorgeberechtigten zunächst im Fernunterricht beschult werden. Das gilt auch für gesunde SuS, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. • Die besondere Gefährdung (ein Hinweis auf ein erhöhtes Lebensalter reicht nicht aus) ist mit einer ärztlichen Bescheinigung oder einem Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweis zu belegen. • In Zweifelsfällen kann die Schule die bsb oder das ReBBZ zu Rate ziehen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Schülerinnen und Schüler werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.
Ausnahmen von der Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Personen an Schulen können in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten, die Maske ablegen. Z.B. im Schulsekretariat, im Lehrerzimmer, bei Elterngesprächen, Elternabenden und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen. • Im Theater- und Musikunterricht darf die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen eingehalten werden kann. • Beim Sportunterricht unter Aufsicht darf analog zu den Regelungen für den Vereinssport die Maske abgelegt werden. • Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. • In der Mensa darf die Maske während des Essens abgelegt werden.
Befreiung von der Maskenpflicht durch Attest	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schulleitung kann eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. • Es genügt nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. • Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. • Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. • Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass <ul style="list-style-type: none"> - ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt - im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten - ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.) erstellt hat. • Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Lüftungsmaßnahmen und mobile Luftfilter	<ul style="list-style-type: none"> • Stoßlüften (bei Signalton: mindestens alle 20 Minuten beide Fensterflügel und die Klassenzimmertür weit öffnen) • Wenn jemand hustet oder niest, bitte zusätzlich lüften. • In der Zwischenzeit Fenster schließen • In den Pausen: Im EG können die Fenster weit geöffnet werden, im 1. und 2. Stock ist das aus Sicherheitsgründen verboten. • Wenn die CO2-Ampel auch nach kürzerer Zeit den Lüftungsbedarf signalisiert, muss umgehend gelüftet werden. • Vorhandene mobile Luftfilter sind <u>ergänzend</u> zur Lüftung einzusetzen. Sie ersetzen nicht das regelmäßige Lüften in den vorgegebenen Intervallen.
Fachräume/ zusätzliche Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Ad-hoc-Maßnahmen steht weiterhin stundenweise zur Verfügung. • Fachräume und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollen regelmäßig gelüftet werden.
Auslandsschuljahre	<ul style="list-style-type: none"> • Privat organisierte Auslandsschuljahre oder -halbjahre fallen nicht unter die Klassenreisenregelungen.
Pausen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kohortenregelung für den Außenbereich ist ab sofort aufgehoben. • Auf dem Schulhof ist das Ablegen des medizinischen MNS für die SuS erlaubt, in den Innenräumen sind sie zu tragen. • Der Mindestabstand zu anderen Jahrgangsstufen soll eingehalten werden.
Regenpausen	<ul style="list-style-type: none"> • Regenpausen finden nach Ansage statt. Die Lerngruppen bleiben dann in den Klassenräumen. • Der MNS darf kurzzeitig zum Essen und Trinken am Platz abgenommen werden. • Aus Sicherheitsgründen (Aufsicht) dürfen im 1. und 2. Stock die großen Fensterflügel nicht geöffnet werden, • Im Erdgeschoss sollen die großen Fensterflügel in allen Pausen geöffnet werden, die Türen bleiben offen, damit Durchzug entsteht.
Präsentationsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Für die im Unterricht erforderlichen Prüfungen, Präsentationsleistungen und Klausuren kann die Maske abgesetzt werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Schülerinnen und Schülern sowie zur Lehrkraft eingehalten werden kann.

Sportunterricht

- Die Maskenpflicht gilt bis auf Weiteres auch im Sportunterricht in geschlossenen Räumen.
- Bei Sportarten mit festen Positionen, z.B. an fest installierten Sportgeräten ist der Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; hierbei kann die Maske abgenommen werden.
- Der Unterricht in Sportarten mit regelmäßig erhöhter Herz- und Atemfrequenz ist ins Freie zu verlegen; hier kann die Maske abgenommen werden.
- Informationen zu den Rahmenbedingungen des Sportabiturs erreichen die betroffenen Schülerinnen und Schüler zeitnah über den Abteilungsleiter für die Studienstufe und die Fachlehrkraft.
- Die Vorgaben für den Sportunterricht orientieren sich dem Grundsatz nach an denen für den Vereinssport, soweit sich aus § 23 der Eindämmungsverordnung oder dem vorliegenden Musterhygieneplan nichts Abweichendes ergibt.
- Danach gilt für den Sport in geschlossenen Räumen **keine** Maskenpflicht, hier soll die Maske abgenommen werden.
- Dies gilt auch bei Sportarten mit Positionsveränderungen, wie z.B. dem Mannschaftssport, bei denen kein Abstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann.
- Bei Sportarten mit festen Positionen, z.B. an fest installierten Sportgeräten ist der Abstand von 2,5 Metern einzuhalten.
- **Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden.**
- Die körperbetonten Bewegungsfelder „Kämpfen und Verteidigen“ kann derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden.
- Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben.
- Standardtanz ist nicht zulässig.
- Nutzung der beiden **Umkleidemöglichkeiten** bei **Dreifachbelegung** der Sporthalle durch drei unterschiedliche Jahrgangsstufen: Die zweite Gruppe zieht sich nach der ersten Gruppe um und beginnt den Unterricht etwas später, dafür beendet die erste Gruppe den Unterricht etwas eher und hat die Umkleiden schon verlassen, wenn die zweite Gruppe sich umzieht. Die Absprachen treffen die Sportlehrkräfte.
- Die **Sporthalle** wird regelmäßig **quergelüftet**. Die Benutzung in den Pausen ist verboten.

	<ul style="list-style-type: none"> Die Sportlehrkräfte treffen ihre Entscheidungen verantwortungsbewusst nach den Rahmenbedingungen ihrer Lerngruppen.
Musikunterricht	<ul style="list-style-type: none"> Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. Für SuS ab 16 gilt bei Konzertbesuchen die 2G-Regel.
Theater	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt zwischen SuS einer Klasse oder Jahrgangsstufe unbedingt vermeiden Andere Ausdrucksformen finden. Beim Sprechen im Chor gilt 2,5 m Mindestabstand Für SuS ab 16 gilt bei Theaterbesuchen die 2G-Regel.
Begabtenförderung: Drehtürseminar	<ul style="list-style-type: none"> Das Drehtürseminar findet nach der Projektzeit mit Trennung der einzelnen Jahrgangsstufen wieder statt.
AGs	<ul style="list-style-type: none"> Finden jahrgangsweise wieder statt.
Lehrkräfte im Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> Alle Lehrkräfte haben ein Impfangebot erhalten. Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes wird ab dem 25.11.2021 eine 3-G-Zugangsregel am Arbeitsplatz vorsehen. Wer weder geimpft noch genesen ist, muss nach dem 10.1.22 an jedem Tag vor Arbeitsbeginn den aktuell gültigen Beleg eines Testzentrums über einen negativen Schnelltest vorlegen. Das gilt für alle an der Schule tätigen Personen. Zur Erfüllung der Testpflicht können die kostenlosen Bürgertests in den Testzentren genutzt werden. Der entsprechende Testnachweis ist den Schulleitungen oder einer von ihr beauftragten Person vorzulegen. Die Schulen müssen künftig (ab 8. 12.21) den Impf-, Genesenen- oder Teststatus des schulischen Personals zunächst in einer Grundtabelle genau erfassen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maskenpflicht (OP-Maske) in Innenräumen gilt für alle. • Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden. • Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. • Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. • Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 10-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand. • Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.
<p>Reisen und Reiserückkehrer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die aktuellen Hochrisiko- und Virusvariantengebiete finden Sie auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (RKI) unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html. • Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis gemäß § 23 Eindämmungsverordnung vorlegen. • Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren und auch nach Rückkehr von Verwandtenbesuchen. Als Testnachweise eines anerkannten Testzentrums (auch aus dem Ausland) gelten: <ul style="list-style-type: none"> • negatives Schnelltestergebnis oder • negatives PCR-Ergebnis • Ausgenommen von dieser Neuregelung sind Geimpfte und Genesene.

	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich sollten alle Reisenden sich vor der Reise über die einschlägigen Regelungen informieren, insbesondere über die Quarantäneregungen für die Rückkehr aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten unter Reisen: Offizielles Corona FAQ - hamburg.de. • Dies ist angesichts der neu aufgetretenen Omikron-Virusvariante von Bedeutung. • Nach Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet dauert die Quarantäne nach einem Aufenthalt grundsätzlich 14 Tage. • Diese muss von allen Reisenden eingehalten werden. • Auch für Geimpfte bestehen keine Ausnahme, und keine Möglichkeit zur Verkürzung der Quarantäne. • Alle Hamburger Schulen werden nach den Weihnachtsferien an den ersten drei Schultagen im Januar morgens verbindliche Schnelltestungen einplanen. • Sollten Schülerinnen und Schüler es nach einem Auslandsaufenthalt nicht schaffen, ein Testzentrum aufzusuchen, kann der erforderliche Schnelltest in der Schule zu Schulbeginn unter Aufsicht durchgeführt werden. • Haben wir Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, werden sie umgehend nach Hause geschickt und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht ausgeschlossen.
Klassenreisen/ Schulfahrten	<ul style="list-style-type: none"> • Schulfahrten dürfen nur gebucht werden, wenn eine vertragliche Klausel die pandemiebedingte Stornierung zulässt. • Schulen, die im ersten Quartal 2022 Schulfahrten u.a. Skifahrten gebucht haben, können die Schulfahrt kostenfrei stornieren, wenn zum Stornierungszeitpunkt das Ansteckungsrisiko am Reiseziel im Vergleich zum Wohnort deutlich höher liegt. • Maßstab ist die Inzidenz in der Region. • Die Stornierung sollte drei bis vier Wochen vor dem Reisezeitraum erfolgen. • Wenn Zielgebiete, in denen die Skifreizeiten stattfinden, nach Abschluss des Vertrages eine 2-G-Zugangsregelung im Beherbergungsbereich einführen, infolge derer SuS, die die 2-G-Regel nicht erfüllen, nicht untergebracht werden können, ist die Stornierung problemlos möglich.
Erste Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. • Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. • Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen. • Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. • Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.
Ausleihe von iPads	<ul style="list-style-type: none"> • Wer noch ein iPad zur Ausleihe benötigt, holt sich bitte einen Antrag im Sekretariat ab.
Tagesausflüge	<ul style="list-style-type: none"> • Sind durchführbar: Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, Befolgung der Infektionsschutzmaßnahmen im HVV und am Zielort. • Gruppen am LMG, die einen Ausflug planen, testen sich (ggf. auch zusätzlich) am Ausflugtag. • Für gemeinsame Fahrten im HVV raten wir unseren SuS dringend zum Tragen einer FFP2-Maske.
Wasserspender	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wasserspender sind wieder zur Benutzung freigegeben.
Mensa	<ul style="list-style-type: none"> • Alle 20 Minuten muss auch in der Mensa eine Stoßlüftung stattfinden. • Die Mensa ist mit mobilen Luftfiltern ausgestattet.
Milchbar	<ul style="list-style-type: none"> • Bleibt weiterhin geschlossen
Ganztägige Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mittagsoase findet statt. • Alle 20 Minuten muss auch in der Mittagsoase eine Stoßlüftung stattfinden. • Auch für die Beschäftigten in der Mittagsoase gilt das 3-G-Modell. • Die Anwesenheit der SuS und der Betreuungen wird für jeden Tag dokumentiert. • Die Schülerinnen und Schüler der Jgst. 5 bilden eine Altersgruppe, die Abstandsregeln gelten. Sie belegen den eigentlichen Raum der Mittagsoase. • Die Schülerinnen und Schüler der Jgst. 6 bilden eine zweite Gruppe. Sie sind im Klassenraum, der hinter der Mittagsoase liegt. Die Abstandsregeln gelten. • Die Maske muss getragen werden. • Insgesamt gelten die allgemeinen Infektionsschutzregeln unserer Schule.
Hausaufgabenbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hausaufgabenbetreuung findet getrennt nach Jahrgangsstufen statt .

Jahgangswiederholungen	<ul style="list-style-type: none">• Entscheidend für die Gestattung der Wiederholung ist die Frage, ob die Schülerin bzw. der Schüler in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden kann, als in der Jahrgangsstufe, in die die Klassengemeinschaft/Lerngruppe aufsteigt.• Anträge auf Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 können nur gestattet werden, wenn mit der Wiederholung ein höherer Schulabschluss erreicht werden kann.• Eine Wiederholung zur Verbesserung des erreichten Abschlusses ist nach wie vor ausgeschlossen.• Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe in der gymnasialen Oberstufe wird wegen der besonderen Umstände auch in diesem Schuljahr nicht auf die Verweildauer angerechnet.
-------------------------------	---

Kontakt zur Schule über: Lise-Meitner-Gymnasium@bsb.hamburg.de

OI, Aktualisierter Plan vom 11. Januar 2022